



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2022 – 2023

Inhalt	Seite
3. Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG)	253

Inhaltsverzeichnis

3. Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG)

Das Wichtigste in Kürze	253
Il pli important en furma concisa	254
L'essenziale in breve	255
I. Ausgangslage	256
1. Einleitende Bemerkungen	256
2. Parlamentarische Vorstösse	256
2.1 Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer	256
2.2 Auftrag Crameri betreffend Inventarisierung schutz- würdiger Objekte	258
2.3 Handlungsbedarf	259
2.3.1 Auftrag Bigliel	259
2.3.2 Auftrag Crameri	259
2.3.3 Schlussfolgerung	260
3. Ablauf Inventarisierungsprozess in einer Gemeinde	260
II. Vernehmlassungsverfahren	263
1. Allgemeine Bemerkungen	263
2. Umgang mit den Anliegen	264
2.1 Berücksichtigte Anliegen	264
2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	264
3. Weitere Bemerkungen	265
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	266
IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen	267
1. Personelle Auswirkungen	267
2. Finanzielle Auswirkungen	267
V. Gute Gesetzgebung	267
VI. Ausführungsverordnung	268
1. Einleitende Bemerkung	268
2. Teilauftrag zwei aus Auftrag Bigliel: Einbezug der Gemeindebehörden	268

3. Teilauftrag eins aus Auftrag Crameri: Anpassung der Aufnahmekriterien.....	269
VII. Inkrafttreten	269
VIII. Anträge	270
Anhang: Inhaltsverzeichnis	271
Aggiunta: Abrevaziuns	271
Allegato: Elenco delle abbreviazioni.....	271

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG)

Chur, den 3. Mai 2022

Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2019 den Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer überwiesen. Im Zentralen fordert der Auftrag die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Aufnahme ihres Objekts in das kantonale Bauinventar. Die diesbezüglich durchgeführte Vernehmlassung hat gezeigt, dass dieses Anliegen von 67 Prozent der Vernehmlassenden unterstützt wird. Ein neuer Art. 5a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) soll aus diesem Anlass geschaffen werden. In diesem wird statuiert, dass während der öffentlichen Auflage die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und begründet eine Einsprache erheben können. Nach Abs. 2 entscheidet über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar die Fachstelle, namentlich das Amt für Kultur. Mit dieser in Abs. 2 vorgeschlagenen Einspracheinstanz war eine kleine Mehrheit von 53 Prozent der Vernehmlassenden nicht einverstanden und schlug stattdessen das vorgesetzte Departement als Einspracheinstanz vor. Aufgrund der Verfahrensökonomie (weniger involvierte Personen und aufgewendete öffentliche Mittel) und der fachlichen Auseinandersetzung mit der begründeten Einsprache durch eine Fachstelle, welche im Übrigen über das notwendige Fachwissen verfügt, wurde das Amt für Kultur als Einsprache-

instanz belassen. Eine Änderung von Art. 42 Abs. 2 KNHG eröffnet sodann die Möglichkeit, dass die Verfügung der Fachstelle direkt ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Die übrigen Abläufe in Bezug auf das kantonale Bauinventar werden nicht verändert. Demnach ist weiterhin sichergestellt, dass das kantonale Bauinventar ausschliesslich amtsinterne Wirkung entfaltet und infolgedessen weder für Behörden, Gemeinden noch betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich ist.

Il pli important en furma concisa

En la sessiun da zercladur 2019 ha il Cussegl grond acceptà l'incumbensa Bigiel concernent l'inventari da la Tgira da monuments: infurmaziun a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars. Principalmain pretenda l'incumbensa da stgaffir per las proprietarias ed ils proprietaris dals bains immobigliars pertutgads ina pussaivladad da far protesta cunter l'inscripziun da lur object en l'Inventari chantunal dals edificis. La consultaziun ch'è vegnida fatga en chaussa ha mussà, che quest giavisch vegn sustegnì da 67 pertschient da las posiziuns. Per quest intent duai vegnir stgaffì in nov art. 5a en la Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (Lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR; DG 496.000). En quest artigel vegni reglà, che las proprietarias ed ils proprietaris da bains immobigliars pertutgads pon far protesta en scrit e cun motivaziun durant l'exposiziun publica. Tenor l'al. 2 decida il post spezialisà, numnadamain l'Uffizi da cultura, davart l'inscripziun d'in object en l'Inventari chantunal dals edificis. Cun l'istanza da protesta proponida en l'al. 2 è ina pitschna maiorità da 53 pertschient da las posiziuns betg stada d'accord ed ha empè da quai proponì il departament superiur sco istanza da protesta. Pervia da l'economia da procedura (main persunas involvidas e main meds publics impundids) e perquai che la protesta motivada vegn tractada specificamain tras in post spezialisà, che dispona dal rest da la savida spezialisada necessaria, han ins laschà l'Uffizi da cultura sco istanza da protesta. Ina midada da l'art. 42 al. 2 LNPGR porchia alura er la pussaivladad da far directamain recurs tar la Dretgira administrativa cunter la disposiziun dal post spezialisà. Ils ulteriurs proceders concernent l'Inventari chantunal dals edificis na vegnan betg midads. Igl è damai vinavant garantì, che l'Inventari chantunal dals edificis ha exclusivamain in effect entaifer l'uffizi. Perquai n'è el liant ni per las autoritads ni per las vischnancas ni per las possessuras ed ils possessurs da bains immobigliars.

L'essenziale in breve

Nella sessione di giugno 2019 il Gran Consiglio ha accolto l'incarico Bigliel concernente l'inventario del Servizio monumenti: informazione dei proprietari fondiari. In sostanza l'incarico richiede la creazione di una nuova possibilità di opposizione contro l'inserimento di oggetti nell'inventario cantonale delle costruzioni, per i proprietari fondiari interessati. La relativa procedura di consultazione svolta ha mostrato che questa richiesta è sostenuta dal 67 per cento di coloro che hanno preso posizione. Occorre perciò creare un nuovo art. 5a della legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP; CSC 496.000). In questo articolo viene stabilito che durante l'esposizione pubblica i proprietari fondiari interessati possono presentare opposizione scritta e motivata. Secondo il cpv. 2, il servizio specializzato, precisamente l'Ufficio della cultura, decide in merito all'inserimento di un oggetto nell'inventario cantonale delle costruzioni. Una stretta maggioranza pari al 53 per cento di coloro che hanno preso posizione si è detta contraria alla definizione di questa autorità di opposizione proposta nel cpv. 2 e ha invece proposto di definire il Dipartimento preposto quale autorità di opposizione. Per ragioni di economia di procedura (minori persone coinvolte e mezzi pubblici impiegati) e a seguito della necessità che delle opposizioni motivate si occupi dal profilo tecnico un servizio specializzato che dispone inoltre delle necessarie conoscenze della materia, l'Ufficio della cultura è stato mantenuto quale autorità di opposizione. Una modifica dell'art. 42 cpv. 2 LCNP apre poi la possibilità di impugnare la decisione del servizio specializzato direttamente dinanzi al Tribunale amministrativo. I rimanenti processi con riferimento all'inventario cantonale delle costruzioni non subiscono modifiche. Di conseguenza rimane garantito che l'inventario cantonale delle costruzioni espliciti i propri effetti esclusivamente all'interno dell'ufficio e che di conseguenza esso non sia vincolante né per le autorità, né per i comuni o per i proprietari fondiari interessati.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Antrag betreffend die Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000).

I. Ausgangslage

1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig. Bundesaufgaben, insbesondere die Erstellung von Bundesinventaren regelt der Bund im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und in der dazugehörenden Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Gestützt auf die Bundesverfassung hat der Grosse Rat am 19. Oktober 2010 das KNHG und die Regierung am 18. April 2011 die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100) erlassen.

Das KNHG regelt im Rahmen der Erhaltung und Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes auch das kantonale Bauinventar. Im Bereich Heimatschutz ist die Denkmalpflege Graubünden mit dem Inventar betraut. Von 2017 bis 2020 konnten die Arbeiten am Inventar durch den Entwicklungsschwerpunkt 08/28 «Bestandesaufnahme Kulturgut» des Regierungsprogramms 2017–2020 intensiviert und nach einem einheitlichen System auf dem ganzen Kantonsgebiet angewendet werden.

Zwei überwiesene Aufträge des Grossen Rats verlangen nun Anpassungen an der bisherigen Handhabung. Im folgenden Kapitel werden die überwiesenen Aufträge im Wortlaut wiedergegeben.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer

Gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz erstellt und führt der Kanton Graubünden ein kantonales Inventar von schutzwürdigen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten (Art. 4 KNHG). Die Inventarisie-

rung bildet dabei die Grundlage für die Erhaltung und die Pflege des baulichen Kulturerbes.

Zurzeit werden die Inventarlisten für das gesamte Kantonsgebiet erstellt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden erst sehr spät im Inventarisierungsprozess miteinbezogen. Häufig erfahren diese erst bei einem Verkauf der Liegenschaft oder bei baulichen Massnahmen, dass ihr Gebäude im Inventar figuriert. Meistens sinkt dadurch das Käuferinteresse und bauliche Verzögerungen sind naturgemäss die Folge. Wichtig in diesem Zusammenhang: Eine Einsprache gegen das Inventar ist nicht möglich.

Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass im Falle einer bestätigten Schutzvermutung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu informieren sind. Art. 5 KNHG Abs. 1 führt aus: «Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.»

Der Erhalt des baukulturellen Erbes steht nicht zur Diskussion, ebenso wenig die Inventarisierung an sich.

Hingegen scheint die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und deren Mitwirkung problematisch. Wenn die Eigentümer zu spät erfahren, dass sie im Inventar aufgeführt sind und bei der Erstellung nicht mitwirken konnten, entstehen mehr Probleme, als wenn man diese frühzeitig, persönlich informieren und in die Erstellung miteinbeziehen würde.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung, die Inventarisierung so zu regeln, dass die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer aber auch die mit der Ortsplanung betreuten Gemeindebehörden von Beginn an in den Inventarisierungsprozess einbezogen werden. Dies setzt eine schriftliche Benachrichtigung der Betroffenen voraus, wie sie auch vom kantonalen Gesetz vorgesehen ist. Die Gemeindebehörden sind so einzubinden, dass Siedlungsanalysen des Kantons im Beisein mit einem Vertreter der Gemeinde stattzufinden haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gemeindebehörden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zeitnah über die Aufnahme in das kantonale Inventar und damit über einen möglichen Schutzstatus ihres Eigentums informieren können. Weiter ist den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Einsprachemöglichkeit gegen die Inventarisierung zu gewähren, damit ein Objekt bei bestätigten Schutzstatus vollständig bereinigt in die Ortsplanung Eingang finden kann.

2.2 Auftrag Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte

Der Kanton erstellt und führt kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte; Art. 4 Abs. 1 KNHG). Die Aufnahme eines Objekts in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 KNHG). In der Junisession in Pontresina hat der Grosse Rat den Auftrag Bigliel mit 82 zu 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen. Dieser forderte den frühen Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Gemeindebehörden in den Inventarisierungsprozess betreffend schutzwürdige Objekte (Schutzobjekte). Zudem wurde die Regierung beauftragt, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Einsprachemöglichkeit zu gewähren.

Die Inventarisierung gemäss gesetzlichem Auftrag schreitet auch seit der Überweisung des Auftrages Bigliel weiter voran. Die Aufnahme einzelner Objekte in die Inventarliste ist indessen sehr extensiv: Das Beispiel der Stadt Maienfeld zeigt etwa, dass gemäss Planungsgrundlage aus dem Jahr 2002 bisher 27 Objekte rechtswirksam als schützenswert festgelegt wurden. Seit der Überarbeitung der Inventarliste durch den Kanton Graubünden sind 120 Einzelobjekte (!) in das kantonale Inventar aufgenommen; 300 Objekte befinden sich in übergelagerten Schutzzonen. Einzelne Gemeinden haben die Inventarliste des Kantons aufgrund dieser ausufernden Aufnahme in das Inventar vollständig zurückgewiesen.

Die Aufnahme in ein Inventar hat massive Auswirkungen für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Folge. Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben die Besichtigung und notwendige Untersuchungen des Objekts durch die zuständige Fachstelle oder von diesen beauftragten Fachleuten zu dulden. Sie sind verpflichtet, dieses vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen (Art. 28 KNHG). Zudem bedürfen Eingriffe in die vom Kanton unter Schutz gestellten Objekte der Bewilligung durch den Kanton (Art. 29 Abs. 1 KNHG).

Vor dem Hintergrund des überwiesenen Auftrages Bigliel und der in Art. 4 Abs. 2 KNHG genannten Kriterien für die Aufnahme in ein kantonales Inventar wird die Regierung beauftragt,

- die Kriterien für die Aufnahme in ein kantonales Inventar in grundsätzlicher Weise zu überprüfen und bei der laufenden sowie künftigen Erstellung von Inventaren die Richtlinien für die Aufnahme dergestalt anzupassen, dass sie sich auf das tatsächlich Notwendige beschränken;

- zu prüfen, ob allenfalls ein Marschhalt für die Inventarisierung bzw. die Sistierung der Inventarisierung angezeigt ist, bis der Auftrag Bigliel umgesetzt ist;
- die erforderlichen Massnahmen dafür zu ergreifen, dass die Inventarisierung tatsächlich ausschliesslich amtsinterne Wirkung entfaltet (Art. 6 Abs. 1 KNHG) und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht bereits bei der Inventarisierung mit Einschränkungen konfrontiert werden, solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objekts in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist.

2.3 Handlungsbedarf

2.3.1 Auftrag Bigliel

Der erste Teilauftrag des Auftrags Bigliel fordert für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für die Standortgemeinde explizite Mitwirkungsrechte in Bezug auf den Inventarisierungsprozess im Zusammenhang mit der Aufnahme von Objekten ins kantonale Bauinventar. Die betroffenen Parteien sollen von Beginn an in den Prozess einbezogen sowie bei Betroffenheit direkt schriftlich benachrichtigt werden. Das geltende Recht sieht dies gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG bereits vor. Es handelte sich somit um ein Vollzugsdefizit in der ersten Phase der Inventarisierung im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes. Dieses Defizit konnte in der Zwischenzeit durch klare interne Ablaufregelungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (persönliche Anschrift aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) erledigt werden.

Der zweite Teilauftrag umfasst den frühzeitigen Einbezug der Gemeindebehörden im Rahmen des Inventarisierungsprozesses. Dieser Teilauftrag wird mittels Teilrevision der KNHV erledigt (siehe nachfolgende Ziff. VI. 2.).

Teilauftrag drei des Auftrags Bigliel fordert eine Einsprachemöglichkeit für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Aufnahme ihres Objekts in das kantonale Bauinventar. Diesem Teilauftrag wird mit vorliegender Gesetzesrevision Folge geleistet.

2.3.2 Auftrag Crameri

Der erste Teilauftrag des Auftrags Crameri fordert eine grundsätzliche Überprüfung der Kriterien für die Aufnahme in das kantonale Bauinventar und, dass diese so anzupassen sind, dass sich die Inventarisierung auf das tatsächlich Notwendige beschränkt. Dieser Teilauftrag wird mittels Teilrevision der KNHV erledigt (siehe nachfolgende Ziff. VI. 3.).

Der zweite Teilauftrag forderte die Prüfung eines Marschhalts bzw. einer Sistierung der Inventarisierung. Mit Regierungsbeschluss vom 3. November 2020 (Prot. Nr. 907/2020) wurde der geforderte Marschhalt durch die Regierung beschlossen und der Teilauftrag ist damit erledigt.

Der dritte Teilauftrag verlangt, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Inventarisierung tatsächlich ausschliesslich amtsinterne Wirkung entfaltet. Dazu ist festzuhalten, dass das geltende Recht bereits heute die ausschliesslich amtsinterne Wirkung statuiert (vgl. Art. 6 Abs. 1 KNHG). Dem Anliegen wird demzufolge bereits nach aktuell geltendem Recht entsprochen. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden, die amtsinterne Wirkung bis zum Start der kommunalen Ortsplanungsrevision konsequent umzusetzen. Die vorgesehene Teilrevision ändert an der Rechtslage resp. an der rein amtsinternen Wirkung nichts. Vielmehr wird durch die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit bzw. Behandlung durch eine amtsinterne Fachstelle Amt für Kultur (AFK) diesem Anliegen zusätzlich Beachtung geschenkt – und im Endeffekt die gesetzlich statuierte amtsinterne Wirkung verstärkt. Sollte hingegen das vorgesetzte Departement die Einsprache behandeln, so verlasse dadurch die Angelegenheit die amtsinterne Ebene und würde auf eine departementale Ebene angehoben (siehe dazu auch die nachstehenden Ausführungen in Ziff. II. 2.2).

2.3.3 Schlussfolgerung

Inhalt der vorliegenden Teilrevision bildet somit einzig die Umsetzung des Teilauftrags drei des vom Grossen Rat überwiesenen Auftrags Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer, wonach den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme ihres Objekts in das kantonale Bauinventar zu gewähren ist.

3. Ablauf Inventarisierungsprozess in einer Gemeinde

Die Aufgabe der Denkmalpflege Graubünden im Inventarisierungsprozess ist es, alle Bauten innerhalb der Bauzone eines jeweiligen Gemeindegebietes zu sichten und nach einheitlichen Kriterien die schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten im kantonalen Bauinventar zu erfassen (Art. 4 KNHG). Der Inventarisierungsprozess wird in der jeweiligen Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan angekündigt. Nach Abschluss des Inventarisierungsprozesses wird der Entwurf des Bauinventars mit der jeweiligen Gemeindebehörde besprochen und konsolidiert. Anschliessend

wird das Bauinventar öffentlich aufgelegt und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern persönlich zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Anhörung erhalten die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neu die Möglichkeit, eine schriftliche und begründete Einsprache zu erheben. Nach Bereinigung aller Vorbringen resp. Behandlung aller Einsprachen wird das Bauinventar der Gemeinde zur weiteren Verwendung abgegeben. Das Bauinventar dient der jeweiligen Gemeinde als Grundlage für die nächste Ortsplanungsrevision und entfaltet in der Zwischenzeit keine Rechtswirkung – die aktuell gültige Nutzungsplanung bleibt alleine massgebend. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist es Sache der Gemeinde, ob sie die im Bauinventar aufgeführten und für schutzwürdig befundenen Objekte einer Schutzkategorie gemäss kommunalem Baugesetz zu teilen will. Wird ein im Bauinventar aufgeführtes Objekt nicht einer Schutzkategorie zugeteilt, so ist dies im Rahmen der Ortsplanung zu begründen. Die nachfolgende Grafik zeigt den aktuellen Inventarisierungsprozess samt Anpassungsvorschlag aufgrund des Auftrags Bigliel.

Zuständigkeit: Kanton

Alle Bauten der Gemeinde



Neu:
Einsprachemöglichkeit
Behandlung durch Amt
für Kultur (Fachstelle)

Schutzwürdige Bauten und Anlagen (Bauinventar, Grundlage für die Ortsplanung, keine Unterschutzstellung;
amtsinterne Wirkung gemäss Kantonaem Natur- und Heimatschutzgesetz [KNHG; BR 496.000])

Zuständigkeit: Gemeinde

Einstufung durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung
(gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] und kommunalem Baugesetz)



II. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 21. September 2021 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Teilrevision des KNHG frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 23. September bis 23. Dezember 2021. Der Gesetzesentwurf, der dazugehörige erläuternde Bericht sowie ein Fragebogen waren in dieser Zeit im Internet zugänglich. Direkt wurden die politischen Parteien, der Bündner Hauseigentümerverband (HEV), der Bündner Heimatschutz, die Departemente der Kantonalen Verwaltung, das Verwaltungsgericht Graubünden, die Gemeinden und die Regionen zur Vernehmlassung eingeladen.

Total haben sich 64 Vernehmlassende zur Vernehmlassung geäußert. Die Mehrheit davon waren Gemeinden bzw. Bürgergemeinden und Regionen (41). Auch die politischen Parteien (6) und die Departemente der Kantonalen Verwaltung sowie die Standeskanzlei (5) stellen einen grösseren Rückmeldungspool dar. Daneben meldeten sich verschiedene Verbände, Institutionen und Kommissionen (9), Privatpersonen (2) und das Verwaltungsgericht Graubünden (1).

Die Mehrheit der Vernehmlassenden haben mit dem zugehörigen Fragebogen auf die gestellten Vernehmlassungsfragen geantwortet. Lediglich fünf Vernehmlassende haben mit einer einfachen E-Mail auf die Vernehmlassung reagiert. Die Fragen des Fragebogens lauteten wie folgt:

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme von Objekten in das kantonale Bauinventar?
2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 5a KNHG (neu) das AFK als zuständige Fachstelle die Einsprachen gegen die Aufnahme ins kantonale Bauinventar behandelt?
3. Befürworten Sie, dass die bestehende Marginalie «öffentliche Auflage» von Art. 5 KNHG zur Konkretisierung zu «öffentliche Auflage *im Allgemeinen*» geändert wird?
4. Befürworten Sie, dass ein allfälliges Rechtsmittel gegen den Entscheid der zuständigen Fachstelle (aktuell das AFK) betreffend die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar aus sachlogischen, personellen und finanziellen Überlegungen direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann?
5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision?

2. Umgang mit den Anliegen

2.1 Berücksichtigte Anliegen

Hauptanliegen der vorliegenden Teilrevision ist die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Aufnahme ihres Objekts in das kantonale Bauinventar. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass dieses Anliegen von 67 Prozent der Vernehmlassenden unterstützt wird (Fragebogen Frage 1).

Auch die Schaffung eines spezialgesetzlichen Rechtswegs, wonach ein allfälliges Rechtsmittel gegen den Entscheid der zuständigen Fachstelle direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann, wird mit einer Mehrheit von 66 Prozent befürwortet (Fragebogen Frage 4).

Ebenfalls mit 67 Prozent wird die Änderung der Marginalie von Art. 5 KNHG von «öffentliche Auflage» zu «öffentliche Auflage im Allgemeinen» von den Vernehmlassenden unterstützt (Fragebogen Frage 3).

2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Im Zusammenhang mit der Einsprachemöglichkeit wurden die Vernehmlassenden auch zur möglichen Einspracheinstanz befragt (wer soll die Einsprachen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Aufnahme ihres Objekts in das kantonale Bauinventar behandeln; Fragebogen Frage 2). Die Regierung hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass das AFK als zuständige Fachstelle die Einsprachen behandeln soll. Dieser Vorschlag wird von einer kleinen Mehrheit (53 Prozent) der Vernehmlassenden abgelehnt. Die kritische Haltung in Bezug auf die Einspracheinstanz wird im Wesentlichen damit begründet, dass angezweifelt wird, ob das AFK als Einspracheinstanz betreffend die Abklärung zur Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar objektiv und nicht in eigener Sache (konkret: Stützung der Fachmeinung der Abteilung Denkmalpflege [Vorfachstelle], welche über die Aufnahme eines Objekts ins kantonale Bauinventar als erste befindet; siehe dazu auch die Grafik in vorstehender Ziff. I. 3.) entscheiden würde. Als alternative Einspracheinstanz wurde von den Vernehmlassenden das vorgesetzte Departement genannt.

Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass Einsprachen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gegen die Aufnahme ins kantonale Bauinventar begründet vorgebracht werden müssen (vgl. Art. 5a Abs. 1 E-KNHG). Weiter ist die Einspracheinstanz als Verwaltungsbehörde von Gesetzes wegen verpflichtet, den angefochtenen Entscheid umfassend zu überprüfen und hat über die Sache nochmals zu entscheiden (Art. 27

Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Mit anderen Worten hat die Einspracheinstanz einen begründeten Einspracheentscheid zu erlassen. In jedem Fall hat demnach eine einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit der Aufnahme von Objekten ins kantonale Bauinventar stattzufinden. Eine blossе Stützung der Fachmeinung der Abteilung Denkmalpflege (Vorfachstelle) ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Auch aus verfahrensökonomischer Sicht liegt nahe, dass die Überprüfung einer Fachmeinung durch eine Fachstelle geschehen sollte, welche über das nötige Fachwissen verfügt. Vorliegend wird dies durch die nächsthöhere Fachstelle, konkret das AFK, sichergestellt. Des Weiteren muss stets vor Augen gehalten werden, dass es sich beim kantonalen Bauinventar um ein rein internes Dokument handelt, welches von Gesetzes wegen keine Aussenwirkung erzielt (das kantonale Bauinventar entfaltet ausschliesslich amtsinterne Wirkung; Art. 6 Abs. 1 und 2 KNHG). Auch aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dass sich eine Fachstelle und nicht das Departement mit dem Fachentscheid auseinandersetzen sollte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Verfahren zeitnah und ökonomischer (weniger involvierte Personen resp. weniger aufgewendete öffentliche Mittel) durchgeführt werden kann. Im Übrigen müsste auch das Departement die fachlichen Abklärungen durch Fachleute, vorliegend die Abteilung Denkmalpflege, durchführen lassen.

Aufgrund dieser Ausführungen wird die Teilrevision in diesem Punkt wie geplant durchgeführt.

3. Weitere Bemerkungen

In Bezug auf den spezialgerichtlichen Rechtsweg wird von 66 Prozent der Vernehmlassenden der Weiterzug an das Verwaltungsgericht begrüsst. Es wird jedoch betont, dass der Entscheid im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren das Ortsplanungsverfahren der Gemeinde nicht präjudizieren darf. Das Ermessen der Gemeinde, wie ein Objekt in die Ortsplanung überführt werde, sollte erhalten bleiben. Im Sinne der Wahl des Schutzstatus im Rahmen der kommunalen Ortsplanung wird dieses Anliegen erfüllt werden können. Die viel erwähnte Fernwirkung des kantonalen Bauinventars wird aber mit einer Behandlung vor Verwaltungsgericht sicher noch verstärkt. Eine gewisse präjudizierende Wirkung, insbesondere bei der Frage, ob ein Objekt überhaupt in die Ortsplanung aufgenommen wird, kann mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht vermieden werden.

Weiter stellt die Mehrzahl der Vernehmlassenden fest, dass das System der Inventarisierung und der grundeigentümergebundnen Festlegung von historisch wertvollen Bauten im Kanton Graubünden gewisse Mängel habe.

Dies sowohl für die Gemeinden als auch für die Grundeigentümerschaft. Die laufenden Ortsplanungen, insbesondere zur Erfüllung von RPG I, werden zusätzlich durch die Umsetzung des kantonalen Bauinventars belastet. Eine Einsprache gegen die Inventaraufnahme sei nur im Rahmen der Ortsplanung möglich und die überprüfende Instanz, in diesem Fall die Regierung, hat aufgrund des grossen Ermessensspielraums der Gemeinden nur die Möglichkeit einer Willkürprüfung.

Im Übrigen wird von der Mehrheit der Vernehmlassenden darauf hingewiesen, dass die Denkmalpflege Graubünden und damit die Erhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz wichtig sei. Gleichzeitig seien die privaten Interessen der Grundeigentümerschaft zu beachten und gegen die öffentlichen Interessen an der Erhaltung dieser Kulturgüter abzuwägen. Es wurde an den verfassungsmässigen Schutz des Eigentums erinnert und zusätzlich betont, dass der Kanton sich bei der Aufnahme in das Bauinventar auf möglichst wenige, besonders wertvolle Objekte konzentrieren solle.

Nicht mehrheitlich, jedoch von einigen Vernehmlassenden vorgebracht werden allgemeine Bedenken, wonach die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision grundsätzliche Widersprüche zur Systematik und Dogmatik im Raumplanungsrecht sowie zu den Grundsätzen der Verwaltungsrechtspflege auslöse. Auch Missverständnisse bezüglich der Tragweite des kantonalen Bauinventars werden wiederholt genannt. Aufgrund der qualitativen Häufigkeit innerhalb der Vernehmlassung werden diese Bemerkungen an dieser Stelle der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 2. öffentliche Auflage im Allgemeinen

Marginalie: Die Marginalie von Art. 5 wird dahingehend angepasst, dass für die Anwenderinnen und Anwender ersichtlich ist, dass grundsätzlich für Auflagen in Natur- und Heimatschutzangelegenheiten Art. 5 einschlägig ist. Aus diesem Grund wurde die Marginalie um den Zusatz «im Allgemeinen» ergänzt. Handelt es sich hingegen um eine Auflage in Bezug auf das kantonale Bauinventar, gelangt Art. 5a zur Anwendung.

Art. 5a Einsprachemöglichkeit beim kantonalen Bauinventar

Im neuen Art. 5a Abs. 1 wird geregelt, dass während der öffentlichen Auflage die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und begründet eine Einsprache einreichen können. Wer Adressat der Einsprache ist, wird in Abs. 2 festgelegt. Demnach behandelt und entscheidet über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar die Fachstelle, namentlich das AFK.

Art. 42 Rechtsmittelverfahren

Abs. 2 wird um den Teilsatz ergänzt, dass Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar stehen, mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision des KNHG hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Wird jedoch von der Einsprachemöglichkeit grosser Gebrauch gemacht, so führt dies zu Mehrarbeit bei der zuständigen Fachstelle, in diesem Fall dem AFK, und im Vollzug bei der Abteilung Denkmalpflege. Wird darüber hinaus auch vom Weiterzug des Aufnahmeentscheids von Objekten in das kantonale Bauinventar der Fachstelle an das Verwaltungsgericht reger Gebrauch gemacht, so wird, neben der Mehrlast bei den Gerichten, auch die Mehrarbeit bei der zuständigen Fachstelle sowie der Standortgemeinde erhöht werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Teilrevision des KNHG sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden zu erwarten. Vorstehende Ausführung gemäss Ziff. IV. 1. gilt sinngemäss.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

VI. Ausführungsverordnung

1. Einleitende Bemerkung

Die Regierung ist seit dem 1. April 2021 verpflichtet, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt von Ordnungsänderungen zu machen, die sie aufgrund einer Gesetzesrevision zu erlassen beabsichtigt (Art. 64a des Gesetzes über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100]). In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben sollen nachfolgend die Ordnungsänderungen skizziert werden, welche die Regierung aufgrund der vorliegenden Teilrevision voraussichtlich vornehmen wird.

2. Teilauftrag zwei aus Auftrag Bigliel: Einbezug der Gemeindebehörden

Die Verordnung soll dahingehend angepasst werden, dass den Gemeindebehörden die Möglichkeit zur Teilnahme an den Besichtigungen im Rahmen der Erstellung des Bauinventars eingeräumt wird. Art. 14 KNHV wird voraussichtlich um einen Absatz 1^{bis} und Absatz 1^{ter} wie folgt ergänzt:

Abs. 1^{bis}:

Die Fachstelle orientiert die Standortgemeinde zu Beginn der Erstellung oder Nachführung des kantonalen Bauinventars unter Angabe der Beurteilungsgrundlagen über die Einleitung des Inventarisierungsprozesses und gibt dieser die Möglichkeit, weitere Grundlagen beizubringen.

Abs. 1^{ter}:

Wird eine Besichtigung der Ortschaft von Gebäudegruppen oder von Einzelbauten durchgeführt, ist der Gemeinde die Möglichkeit zur Teilnahme einzuräumen.

3. Teilauftrag eins aus Auftrag Crameri: Anpassung der Aufnahmekriterien

Die im geltenden Art. 4 Abs. 2 KNHG definierten Kriterien sind auf Verordnungsstufe in Bezug auf die Aufnahme von Objekten in das kantonale Bauinventar zu konkretisieren. In Ergänzung dieser Kriterien sollen im revidierten Art. 14 KNHV für das Bauinventar spezifische Kriterien normiert werden. Die Umsetzung in Art. 14 Abs. 1^{quater} E-KNHV wird voraussichtlich wie folgt aussehen:

Neben den in Art. 4 Abs. 2 KNHG genannten Kriterien müssen für die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Lit. a: ortsbildprägende Bedeutung;

Lit. b: historische Bedeutung;

Lit. c: architektonische Bedeutung;

Lit. d: bedeutende historische Substanz;

Lit. e: charakteristische Umgebung.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG) untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [BR 110.100]). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rats gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV).

Die vorliegende Totalrevision kann demnach frühestens nach Ablauf der betreffenden Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, die vorliegende Teilrevision und die Verordnungsrevision so rasch wie möglich, voraussichtlich per 1. Januar 2023, in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) zuzustimmen;
3. den Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer abzuschreiben;
4. den Auftrag Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang/Agiunta/Allegato

Abkürzungsverzeichnis

Abreviazions

Elenco delle abbreviazioni

AFK	Amt für Kultur
<i>UdC</i>	<i>Uffizi da cultura</i>
<i>UdC</i>	<i>Ufficio della cultura</i>
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (LCG; DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>Legge sul Gran Consiglio (LGC; CSC 170.100)</i>
HEV	Hauseigentümerverband Graubünden
<i>APC</i>	<i>Associazion grischuna da las proprietarias e dals proprietaris da chasas</i>
<i>HEV</i>	<i>Associazione grigionese dei proprietari di case</i>
KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
<i>LNPGR</i>	<i>Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (Lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR; DG 496.000)</i>
<i>LCNP</i>	<i>Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP; CSC 496.000)</i>
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100)
<i>ONPGR</i>	<i>Ordinaziun chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria (ONPGR; DG 496.100)</i>
<i>OCNP</i>	<i>Ordinanza cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio (OCNP; CSC 496.100)</i>
KV	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
<i>LPNP</i>	<i>Lescha federala davart la protecziun da la natira e da la patria (LPNP; CS 451)</i>
<i>LPN</i>	<i>Legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN; RS 451)</i>
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
<i>OPNP</i>	<i>Ordinaziun davart la protecziun da la natira e da la patria (OPNP; CS 451.1)</i>
<i>OPN</i>	<i>Ordinanza sulla protezione della natura e del paesaggio (OPN; 451.1)</i>

RPG I	Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) – 1. Etappe
<i>LPT I</i>	<i>Revisiun da la Lescha federala davart la planisaziun dal territori (LPT; CS 700) – 1. etappa</i>
<i>LPT I</i>	<i>Revisione della legge federale sulla pianificazione del territorio (legge sulla pianificazione del territorio, LPT; RS 700) – 1^a tappa</i>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)
<i>LGA</i>	<i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (LGA; DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	<i>Legge sulla giustizia amministrativa (LGA; CSC 370.100)</i>

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **496.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR [496.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 5

2. öffentliche Auflage **im Allgemeinen (Überschrift geändert)**

Art. 5a (neu)

3. Einsprachemöglichkeit beim kantonalen Bauinventar

¹ Während der Auflage des kantonalen Bauinventars können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar entscheidet die Fachstelle.

Art. 6

34. Rechtswirkungen (**Überschrift geändert**)

Art. 25

Kantonales ~~Inventar~~ **Bauinventar** (**Überschrift geändert**)

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung **oder mit der Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar** stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (Lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	496.000
Aboli:	—

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 81 al. 3 da la Constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la protecziun da la natira e da la patria, LNPGR)" DG [496.000](#) (versiun dals 01-01-2013) vegn midà sco suonda:

Art. 5

2. exposiziun publica **en general (Titel midà)**

Art. 5a (nov)

3. pussaivladad da far protesta cunter l'Inventari chantunal dals edifizis

¹ Durant l'exposiziun publica da l'Inventari chantunal dals edifizis pon las proprietarias ed ils proprietaris dals bains immobigliars pertutgads far protesta en scrit e cun motivaziun.

² Davart l'inscripziun d'in object en l'Inventari chantunal dals edifizis decida il post spezialisà.

Art. 6

34. effects giuridics (Titel midà)

Art. 25

Inventari chantunal **dals edifizis (Titel midà)**

Art. 42 al. 2 (midà)

² Cunter las disposiziuns dals posts spezialisads che stattan en connex cun ina permissiun da construcziun **u cun l'inscripziun d'in object en l'Inventari chantunal dals edifizis** poi vegnir fatg recurs tar la ~~dretgira~~ **Dretgira** administrativa.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	496.000
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 81 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio, LCNP)" CSC [496.000](#) (stato 1 gennaio 2013) è modificato come segue:

Art. 5

2. Esposizione pubblica **in generale (titolo modificato)**

Art. 5a (nuovo)

3. Possibilità di opposizione in relazione all'inventario cantonale delle costruzioni

¹ Durante l'esposizione dell'inventario cantonale delle costruzioni i proprietari fondari interessati possono presentare opposizione scritta e motivata.

² Il servizio specializzato decide in merito all'inserimento di un oggetto nell'inventario cantonale delle costruzioni.

Art. 6

34. Effetti giuridici (titolo modificato)

Art. 25

Inventario cantonale **delle costruzioni (titolo modificato)**

Art. 42 cpv. 2 (modificato)

² Contro le decisioni del servizio specializzato relative a una licenza edilizia **o all'inserimento di un oggetto nell'inventario cantonale delle costruzioni** è data facoltà di ricorso presso il Tribunale amministrativo.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

Vom 19. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 2. öffentliche Auflage

¹ Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.

² Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 6 3. Rechtswirkungen

¹ Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich amtsinterne Wirkung.

¹⁾ GRP 2010/2011, 267

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 215

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

³ Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.

3. Heimatschutz

3.2. DENKMALPFLEGE

Art. 25 Kantonales Inventar

¹ Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen.

² Ins Inventar aufgenommen werden Schutzobjekte gemäss Artikel 24 Litera a. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

5. Rechtsschutz

Art. 42 Rechtsmittelverfahren

² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.